

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

7. Juli 2016

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz- und für Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren
und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte
(Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit - EMöGG)**

Schreiben vom 27. Mai 2016 – RB 4 – 3100/5-14- R2 33/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Referentenentwurf sollen die Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren erweitert und die Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte verbessert werden.

Zum vorgenannten Referentenentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**1. Zulassung der Tonübertragung in einen Nebenraum für Medienvertreter (§ 169
Abs. 1 S. 3 bis 5 GVG-E)**

Mit der angedachten Regelung soll es in besonders öffentlichkeitswirksamen Verfahren möglich sein, eine Tonübertragung in einen Nebenraum für Medienvertreter zuzulassen. Ziel der Regelung ist, der veränderten Medienlandschaft und dem zunehmenden Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerecht zu werden. Diese Informationsbedürfnis wird besonders durch die mittelbare Öffentlichkeit, die vornehmlich durch Journalisten hergestellt wird, befriedigt (siehe II Ziffer 1 der Begründung). Aus diesem Grunde sollen im Bedarfsfalle Medienarbeitsräume eingerichtet werden.

Ob das Grundrecht auf freie Information und die Rundfunk- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG allerdings die Privilegierung eines Teils der Öffentlichkeit, nämlich der Medienvertreter, gegenüber der übrigen Öffentlichkeit rechtfertigt, muss kritisch hinterfragt werden. Es würde eine bevorzugte „Medienöffentlichkeit“ geschaffen. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass eine Länderabfrage ergeben hat, dass die Saalkapazitäten nur in wenigen Ausnahmefällen bislang nicht auskömmlich waren.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Ob solche wenigen Ausnahmefälle eine solch gewichtige Gesetzesänderung rechtfertigen muss bezweifelt werden, zumal sich dann die Frage stellt, wie groß ein solcher Medienarbeitsraum sein muss, um in diesen Ausnahmefällen alle interessierten Journalisten aufzunehmen.

Aus der Praxis wird zudem berichtet, dass sich das Medieninteresse regelmäßig auf den ersten Sitzungstag und die Urteilsbegründung beschränkt.

Auch kann die Überwachung der sitzungspolizeilichen Ordnung im Medienarbeitsraum und die Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht vom Vorsitzenden vorgenommen werden.

In der Begründung wird zwar ausgeführt, dass keine Verpflichtung der Gerichte besteht, anlassunabhängig Medienarbeitsräume einzurichten, die technischen und räumlichen Möglichkeiten hierfür sind aber für den Bedarfsfall vorzuhalten. Ob hierfür ein Telefon und ein Lautsprecher ausreichend sind, sollte zumindest bezweifelt werden.

2. Audio-visuelle Dokumentation von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung (§ 169 Abs. 2 GVG-E):

Die Beschränkung der Aufzeichnungsmöglichkeit auf die wenigen Anwendungsfälle mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung wird, wie in der Begründung zutreffend ausgeführt, nur zu wenigen praktischen Anwendungsfällen führen.

Allerdings dürfte die Gefahr bestehen, dass die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Zeugen nicht mehr vollkommen unbefangenen Aussagen in dem Bewusstsein, das gesamte Verfahren wird aufgezeichnet.

Auch wenn die Aufnahmen nur für wissenschaftliche und historische Zwecke gefertigt werden, so stellt sich die Frage, ob die vorhandenen Aufzeichnungen nicht als weitere Erkenntnismöglichkeit bei Streit über den konkreten Inhalt von Aussagen herangezogen werden können, wenn das Hauptverhandlungsprotokoll keinen ausreichenden Aufschluss gibt. Um dies zu verhindern, müsste ein Zugriff der Justiz auf die Aufzeichnungen unterbunden werden.

3. Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen der obersten Bundesgerichte (§ 169 Abs. 3 GVG-E):

Gegen die beabsichtigte Zulassung von Ton- und Fernsehaufnahmen sowie von Ton- und Filmaufnahmen der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen der obersten Bundesgerichte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die zu treffende Ermessenentscheidung des Vorsitzenden ist eine ausreichende Interessenabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Beteiligten und dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit gewahrt.

4. Verbesserung der Kommunikationshilfen für Hör- und Sprachbehinderte Personen (§ 186 Abs. 1 und 3, § 187 Abs. 1 GVG-E):

Die im Referentenentwurf vorgesehene Verbesserung der Kommunikationshilfen für Hör- und Sprachbehinderten Personen wird vollumfänglich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Achim Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender